

**Defensiv-Alliance zwischen Ihro Königl. Majestät und der Cron Schweden und der Durchlauchtigen Ottomanischen Pfordte abgehandelt und geschlossen in Constantinopel den 2. December Ao. 1739 : Aus dem Schwedisch- und Lateinisch gedruckten Exemplar ins Deutsche übersetzt**

Greifswald und Leipzig: Willig, 1741

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821167251>

Druck Freier  Zugang





*J. II. 1007. 1-33.*

Defensiv-Alliance

zwischen

ihro Königl. Majestät

und der

Königlichen Schweden

und der

Durchlauchtigen Ottomanischen Hofe

abgehandelt und geschlossen

in Constantinopel den 2. December Ao. 1739.

Aus dem Schwedisch- und Lateinisch gedruckten Exemplar  
ins Deutsche übersetzt.

---

Greifswald und Leipzig, zu finden bey C. G. Willig.

ANNO M DCCXLI.

Defensiv-Allianz

zwischen

Seiner Königl. Hoheit

und der

Seiner Königl. Hoheit

und der

Seiner Königl. Hoheit

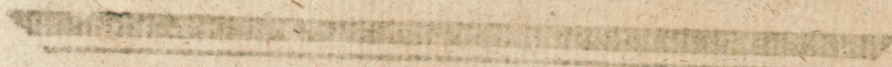
zwischen

und der

in Dresden am 2. December 1739.

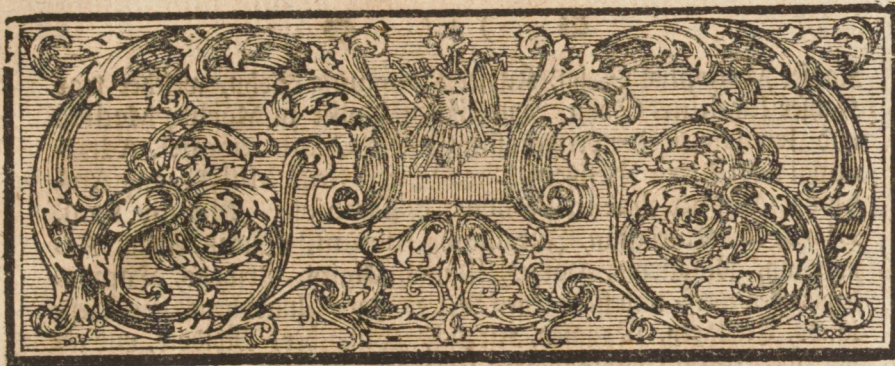
und dem Schwedischen Reich

und der Kaiserlichen



Druck und Verlagsort

ANNO MDCCLIII



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



**Er Friederich von Gottes**  
Gnaden, der Schweden,  
Gothen und Wenden König etc. etc. Land-  
graf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld,  
Graf zu Casenelbogen, Diez, Zie-  
genhagen, Nidda und Schaumburg etc.  
Thun kund, daß, nachdem von der Zeit  
an, da der Handels-Tractat zwischen  
Uns und dem Reiche Schweden an der einen und dem Durchlauch-  
tigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn MAHMUD,  
A 2 Kayser



Kayser Mustapha Sohn, Kayser Mehemets Sohn, welcher war  
Kayser Ibrahims Sohn, Türckischen Kayser zu Mecha, Medina  
und Jerusalem, der drey grossen Städte Constantinopel, Adria-  
nopel und Burza Besizern, Chan zu Babylon, Missyr, ganz Ara-  
biens, Aleppo, Iracks, Perfiens, Bessarabiens, Meluli, Vani,  
Diarbeck, Kiurdistan, Furgistan, Aferum, Suras, Aldan, Ka-  
ramann, Magarips, Hartes, Tunis, Algirs, Tripolis, Taraba-  
lusis, des weiß- und schwarzen Meers, ganz Anadolien, Griechen-  
lands, Tartarey, Nagaien, Kipzack, Wallachey, Moldow, und al-  
len unter dessen Bothmäßigkeit stehenden Städten, und der Durch-  
lauchtigen Ottomannischen Pfordte, an der andern Seiten, im Ja-  
nuarii Monath des 1737. Jahrs zu Constantinopel geschlossen und  
damittelst der Grund zu einer genauern Freundschaft und Ver-  
bindung geleyet worden, beyde Theile vornehmlich darauf bedacht  
gewesen, wie beyder vorgemeldeter Reiche gemeinsame Sicherheit, in  
Ansehung derer Zeiten veränderlicher Umstände, durch ein mutuel-  
les Defensiv-Verbündnisse noch besser fürs künfftige beybehalten,  
derselben vorgesehen und sie befestiget werden könne. Zu welchem  
Ende Besprechung, Rathschläge und Ueberlegungen durch vorer-  
nannte Sr. Ottomannischen Majestät und der Durchl. Pfordten  
Groß-Bezier und desselben rühmlichen Vorsorge mit unsern in  
Constantinopel sich aufhaltenden und bey selbiger Durchl. Pford-  
ten verordneten extraordinair Envoyes über ein so hochwichtiges  
Geschäfte eine Zeit nach der andern oft gepflogen und gehalten,  
wodurch es so weit gekommen, daß mit bemeldter hierüber bey der  
Durchl. Pfordten, zu handeln und zu schliessen, von uns mit be-  
höriger Vollmacht verschene Extraordinaire Envoyes von der  
Durchl. Pfordten Groß-Bezier ein solch mutuelles Defensiv-Ver-  
bündnis zu beyder hoher Contrahenten Ratification aufgerichtet und  
geschlossen worden, folgendes Inhalts.

Gleich-



Gleichwie zwischen denen Schwedisch und Ottomannischen Reichen von ältern Zeiten her, bis auf diesen Tag, vorwährende Freundschaft redlich, beständig und ununterbrochen ist, und beyde Theile mit gleicher Aufrichtigkeit, Freundschaft und Correspondence unterhaltend fortfahren, welche Beständigkeit den Nutzen und Vortheil mit sich führet, wie die Erfahrung ausweist und an den Tag geleet; also muß fünfftrighin nicht unterlassen werden, was zur Befestigung einer solchen Freundschaft gereichen kan, sondern es ist allerdings nöthig, auf alle Mittel und Wege bedacht zu seyn, welche zu solcher zwischen diesen beyden Reichen fortwährenden Freundschafts-Befestigung und Vermehrung vor dienlich erachtet werden können. Weswegen auch, als vor diesem, nemlich im Jahr 1737. nach Unsers Erlösers Geburth, im Januarii Monat, ein Handels- und Navigations-Tractat zwischen beyden Reichen errichtet und geschlossen worden, worüber damahlen sothane Capitulationes oder Abhandlungen, welche auch zu diesen nun vorhabenden Unterhandlungen Anleitung gegeben, ausgeliefert worden, nachdem solche auch zu der selbiger Zeit festgestellten Freundschaft fernerer Erweiterung und Befestigung Ursache gegeben, auf die Weise, nemlich, wie aus vorerwehnten Abhandlungen des XVIII. Puncts zu ersehen ist. Also um ein so heilsam Geschäft zum Stande zu bringen, haben Wir unterzeichnete des Durchlauchtigsten Königs in Schweden Extraordinair Envoyes und Bevollmächtigte, nach dem Wir mit der Durchl. Ottomannischen Pfordten Bevollmächtigten, von vorbenannten Handels-Tractats Anfang bis hieher zum öfftern mit einander Unterredung gepflogen, und beyderseits denen Bedingungen, welche zu beyder Reiche Nutzen und Sicherheit, wie auch einer mutuellen Defensiv-Alliance zum Stande kommend ihre Absicht gehabt, folgende Articul, darüber durch unsere Unterschrift beschliessen wollen.



**Erster Articul.**

Zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten König Friedrich und dem Schwedischen Reiche, und dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Sultan MAHMUD Chan, Türkischen Kayser und der Durchl. Ottomannischen Pfordten, soll die Freundschaft welche bisher aufrichtig gewesen, beständig und ewig unterhalten und fortgesetzt werden. Weshalben auch diese Durchlauchtigste Bunds-Verwandten auf beyden Seiten geloben und versprechen, daß sie sich jederzeit aufrichtig und redlich angelegen seyn lassen, und darum bewerben wollen, damit nicht allein solche Freundschaft und dieser Bund unauflöslich beybehalten und befestiget werde, sondern auch ein jeder Theil des andern Nutzen und Veruhigung, ingleichem eines jeden Deroselben Unterthanen Wohlfahrt und Bestes befördern, auch alles was schädlich ist, mit allem Fleiße abwehren.

**Zweyter Articul.**

Ob wohl diese miteinander verbundene Reiche, nemlich das Schwedisch- und Ottomannische, mit dem Russischen Reiche einen ewigen Frieden haben, nichts desto weniger, wann durch neue sich eräuigende Handel das Russische Reich wieder eines dieser Reiche, durch Kränkung des Friedens-Tractats, sich rühren sollte, so sollen beyde diese nun miteinander verbundene Reiche auf guten Glauben und ohne allen Aufschub, nicht allein den Zustand und Beschaffenheit davon einander kund thun, sondern auch einander heilsamen Rath mittheilen, zu sothaner friedbrüchigen Nührung, Abbieg- und Abwendung.

Dritter

### Dritter Articul.

Nachdem dieser Freundschafts- und Verbunds-tractat, welcher nicht offensive ist, zu keinem andern Ende als beyder Reiche Sicherheit und ihrer Unterthanen Ruhe geschlossen worden; so ist dieser tractat und Freundschafts-Bund zwischen diesen beyden Reichen aufgerichtet auf die Weise wie beschloffen worden, solches mittelst zeitig, heilsam und nothwendiger Hulff und Unterstützung, alles, wie es der Zustand und die Zeit erfordert, wann es so nöthig seyn würde.

### Vierter Articul.

Beide diese miteinander verbundene Reiche Schweden und die Ottomannische Pforte haben wohl versprochen den mit dem Russischen Reiche auf ewige Zeit eingegangenen Friedens-Vertrag zu halten, und zu einiger Unfreundschaft keine Gelegenheit zu geben, welches man auch also zu geschehen von dem Russischen Reiche vermuthen soll. So ist aber gleichwohl zu folge der Präcaution und Verwahrung, welche in nechstvorhergehenden Articul angeführet ist und wegen zukünftiger Zeiten Sicherheit für nützlich und nöthig erachtet, daß zwischen dem Schwedischen und Ottomannischen Reiche nach anderer wohlbestellten Reichen Art und Gewohnheit, dem unter Ihnen vor diesem geschloffenen Freundschafts tractat gleichmäsig diesen Defensiv-Bund beygefüget und auf ewige Zeiten eingegangen worden. Und nachdem selbiger Verbund keinen andern Endzweck hat, als die gemeinsame Sicherheit; also wann das Russische Reich, (welches Gott abwende) den mit denen conföderirten Reichen gemachten Frieden bricht, und dessen Ruh auf einige Art stöhret, dies

ses auch wahr und deutlich befunden wird, alsdann sollen diese beyde miteinander verbundene Reiche, das Schwedische und Ottomannische zuerst und so gleich alle Sorge und Fleiß anwenden zu Abthung und Abwendung einer solchen Sachen Zustand. Sollte dieses aber nicht geschehen können, alsdann wird nach dem Befehle der Billigkeit nöthig seyn, sich gegen das Ruffische Reich einhellig zu rühren, und sollen sie solchergestalt mit Fleiß eilen sich selbst eine rechtmäßige Satisfaction und Vergnügung zu verschaffen.

### Fünffter Articul.

Wann das Ruffische Reich gegen das Schwedische oder Ottomannische Reich einige Regung machen würde, und solches wird einem oder den andern von diesen miteinander verbundenen Reichen kund, so soll besagte Rührung und Feindlichkeit dafür gehalten werden, daß sie gegen beyde Theile geschehen. Wornach auch, wie aus dem Inhalt des vierten Articuls zu ersehen, die Rüstung zu Land und Wasser mit aufrichtigem Gemüthe und denen nach Zeit und Beschaffenheit erforderlichen nothwendigen Kräfften gegen den Friedbrüchigen geschehen müste, und von beyden Seiten die Feindlichkeiten und Unfreundschaft nicht niederlegen ehe eine rechtmäßige Satisfaction und Vergnügung erhalten ist

### Sechster Articul.

Dahero in Krafft dieses Tractats, wann vernommen werden solte, daß das Ruffische Reich das Ottomannische Reich angegriffen, so  
ver

verspricht der Durchlauchtigste Schwedische König und die Cron Schweden, dasselbe ohne Aufschub nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, mit nöthigen Kräften anzugreifen und von einer solchen Diverfion nicht abzustehen, bis es eine rechtmäßige Satisfaction erhalten. Auf gleiche Weise, wann verspühret werden solte, daß das Russische Reich das Schwedische Reich angreifen würde, verspricht eben also das Ottomannische Reich, daß es auf vorbeschriebene Art ohne Aufschub, nach der Zeit und Umstände Beschaffenheit, mit nöthigen Kräften es anzugreifen, und nicht zurück zu ziehen mit einer solchen Diverfion eher bis eine rechtmäßige Satisfaction erlangt worden. Aus dieser Ursache verbinden sich auch beyde diese Durchlauchtigste Theile auf Dero Königl. und Kayserliches Wort, daß ohne mutuelle communication, information und acceptation von feindlicher Seiten einige Proposition zum Frieden, noch mit Ihme einen einseitigen Frieden einzugehen, und wann auch ein Friede mit beyder Bunds-Verwandten gemeinsamer Bewilligung gemacht wird, soll doch auch allezeit gegenwärtiger Defensions-Bunds-Tractat und alle dessen Articuli in acht genommen werden, und fest stehen bleiben.

### Siebender Articul.

Nachdem dieser geschlossene Tractat keinen andern Endzweck hat, als Sicherheit, Ruhe und der Vergießung Menschen-Bluths vorzukommen, so können auch also andere Reiche, wann sie so wollen, in diesen mutuellen Tractat, beypflichtend eintreten, oder kann auch zugelassen werden dieselbe dazu zu invitiren und einzuladen.

B

Achter

## Achter Articul.

Nachdem das Schwedische Reich einen Tractat mit denen Herrschafften Algier und Tunis errichtet, der Tractat mit der Herrschafft Tripoli auch unter Händen ist, und bald geschlossen werden wird; Also sollen vorbesagten Westlichen Herrschafften, nachdem sie unter des Ottomannischen Reiches Bothmäßigkeit stehen, von der Durchlauchtigen Pfordten angedeutet und denenselben befohlen werden, sothanen Frieden in acht zu nehmen und zu halten.

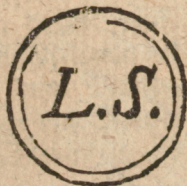
## Neunter Articul.

Die Beobachtung und Beybehaltung des schon vorhin zwischen beyden Reichen geschlossenen Handel-Tractats, wird hiemit auch durch gegenwärtigen Tractat befestiget. Und nachdem anderer mit der Durchl. Pfordten in Freundschaft stehender Christlicher Reiche Unterthanen, welche sich im Ottomannischen Reiche befinden, daselbst beschützet werden und Freyheit genieffen; So sollen auch des Schwedischen Reichs Unterthanen, desselben Schutzes und Freyheit zu gut genieffen, daß dieses eingegangenen Verbunds-Tractats Capitulation und Ratification innerhalb vier Monathen oder auch eher in Constantinopel geschehen, gleichfalls auch, daß die Tractaten wegen dieses Defensions-Verbunds dem Russischen Reich freundlich an Hand gegeben oder bekannt gemacht werden soll, wird von Uns hiemit versprochen. Zu mehrer Urkund haben Wir unterschriebens des Durchlauchtigsten Königs in Schweden, zu dieser Durchl. Pfordten abgeschickte Extraordinair Envoyes und Bevoll-

vollmächtigte, zu folge unfer erhaltenen Vollmacht, dieses unterschrieben, und unsere Sigill darunter gefeset, wie auch gegen das uns zugestellte Exemplar welches in Teutscher Sprache verfasst, und von dem Hoch-Edelmüthigen und vortreflichen des Ottomannischen Reichs Groß-Bezier, in Krafft der durch sein Ambt ihm zustehenden Vollmacht, unterschrieben, versiegelt, ausgewechselt, und an der Durchl. Pfordten Ministre abgelieffert. Constantinopel, den 2. December, im Jahr nach Christi Geburt 1739.

Wannhero und nachdem Wir Uns vorbeschriebenen Verbund und dessen Articuli vorlesen lassen, wie auch diese alle insgesamt, und jeden Articul davon insonderheit genau erwogen, haben Wir denselben vorbeschriebenen mutuellen defensiven Verbunds-TRACTAT mit all dessen Inhalt hiemit annehmen, festsetzen und ratificiren wollen, bey Unserm Königl. Glauben versprechend und zusagend, daß Wir und Unsere Nachkommen auf dem Königl. Schwedischen Thron, all dasjenige was Uns betrifft redlich und unverrückt halten und nachkommen sollen. Zu mehrern Bestärkung haben Wir dieses mutuelle Defensiv-Verbunds-Instrument eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Sigill bekräftigen lassen. Welches geschehen in Unser Residence Stadt Stockholm, den 18. Tag in Februarii Monath, Jahres nach Christi Geburt ein Tausend Siebenhundert und Vierzig.

Friedrich



Gustaf. Celsing.

Vollständigkeit in Folge unter anderem  
 bei uns unter dem Namen des  
 gewöhnlichen in der Natur zu finden  
 den Namen *Phlegma* zu bezeichnen  
 durch welches man sich vorstellen  
 sollte dass es ein rein weisses  
 und leichtes Fluidum ist welches  
 durch die Verdauung aus dem  
 Essen entsteht und in dem  
 Blut sich befindet.

22. Nummer und nachher für eine  
 dass man diesen Namen nicht  
 kann und dass es ein weisses  
 und leichtes Fluidum ist  
 welches durch die Verdauung  
 aus dem Essen entsteht und  
 in dem Blut sich befindet.  
 Die Natur hat dieses Fluidum  
 in dem Blut zu bezeichnen  
 durch den Namen *Phlegma*  
 und durch diesen Namen soll  
 man sich vorstellen dass es  
 ein weisses und leichtes  
 Fluidum ist welches durch  
 die Verdauung aus dem Essen  
 entsteht und in dem Blut  
 sich befindet.

22. Nummer



Geist. Collig.



# LOCUS TUGRÆ,

oder

## Der Orth des Zeichens welches den Nahmen des Ottomannischen Kaysers enthält.

**S**iehe hier, was dieser Unser Kayserlicher Nahme saget, dessen Macht von des ewigen allmächtigen Gottes Gunst unterstützet ist, welcher aller Gnaden Austheiler, und durch seine Güte dieses Tractats Errichtung befördert ist.

Wir durch des allgewaltigen Gnade (welche ohnendlich gepriesen seye! Der mächtigen Kayseren Kayser, dieser weltlichen Herren Stütze, derer Nahmkundigsten Monarchen Zuflucht, und derer Prinzen Bertheidiger, welche in freundlichem Vorsatz zu unserer hohen Pfordte kommen, welche aller Herrlich- und Glückseligkeit Mittel-Punct ist und ihren Schutz daselbst suchen.

Dem gloriwürdigsten unter Jesu grossen Fürsten, und welcher von denen zu des Mesia Religion sich bekennenden Souverainen Königen erwehlet worden, zum Mittler in der Christlichen Republic Geschäfte, voll an Ehre und Majestät, ein Besizer verschiedener Zeichen von Tzerde und Würdigkeit, FRIEDRICH der Schweden,



Gothen, Wenden auch anderer Reiche König, welches Ende beglück-  
 et seye und sein Vornehmen Fortgang geminne! In Krafft der  
 alten Freundschaft und des guten Verständnisses, welches allezeit  
 zwischen beyden Höfen gewesen, ist man vor dem durch einen her-  
 nach ratificiret und ausgewechselten Tractat übereins gekommen,  
 daß die Schwedische Negotianten mit ihren Schiffen, nach anderen  
 freyen Nationen Fremdel, in unser hohen Pfordten Herrschafften,  
 Handel treiben mögen, in selbigem Commerciens Tractats Schluß  
 ist verabscheidet worden, daß, wann es also erfordert wird, und die  
 contrahirende Parten es vor gut finden, nachgelassen seyn soll, daß  
 durch bevollmächtigter Vermittelung, Unterhandlung über gewisse  
 Articulen, welche für beyde Höfe gleich vortheilhaftig gefunden  
 werden können, angestellet werden sollen; daß ein Kayserliches Zei-  
 chen darauf ausgefertigt, und daß die neue Articulen, mit unverrück-  
 ter Treue vollzogen und bey Macht erhalten werden sollen. In  
 Anleitung dieses Uebereinkommens, hat hochbemeltdte Ihre Königl.  
 Schwedische Majestät, Dero bey Unser glückseligen Pfordt resi-  
 dirende Envoyes anhero gesendet, die Ehrwürdigste Barons Höp-  
 fen und Carlsson, der Vollmachten deren zu Folge sie neue Articulen  
 angehende zu schliessen und abzuhandeln begehret, welche nicht allein  
 nach Möglichkeit und nach dem Umständen der Zeiten, zu Befesti-  
 gung der Freundschaft und guter Harmonie dienen können, sondern  
 auch auf künfftige Zeiten durch eine Defensiv-Alliance mutuelle  
 Beruhigung zu verschaffen.

Dieses vorbenannte hat Unser vormahliger Groß-Bezier Unser  
 Kayserlichen Majestät zu erkennen gegeben, weshalben Wir auch ei-  
 nen mit Unser Hand unterzeichneten Befehl ertheilet, daß nach hoch-  
 bemeltdten Königs Verlangen, zwischen Ihm, und von wegen Unser  
 hohen Pfordte verordnete Personen, und obenberührte Bevollmäch-  
 tigte

tigte Ministre, eine Unterhandlung vornehmen sollen, und nachdem mittelst derselben neun Articuli nebst einer Conclusion nach behöriger Erwägung bewilliget, fest gestellet, und zum Schluß gebracht, wie auch die Instrumente darüber ausgewechselt worden, und bemeldter Unser Groß-Bezier Uns genau davon unterrichtet, haben Wir genehmiget und mit vieler Gefälligkeit all dasjenige angesehen, was man solchergestalt bedungen und deswegen übereins gekommen.

Nachdemahlen gleichwohl hochbemeldter Sr. Königl. Majestät Ratification hier angekommen, wie Unser Ministre General &c. Achmet Pacha, solches für Unsers Kayserlichen Throns Zuschemel neulich angetragen; So haben wir gleichfalls Unsere hohe Ordre ertheilet, daß gegenwärtiges Kayserliche Zeichen denen Königl. Bevollmächtigten zu Handen gestellet werden soll. Und ist Unser Meynung auch ernstlichster höchster Wille, daß alle Articuli nebst dem Beschluß auf die Artz wie solche hiernieder angeführt befindlich, in allen ihren Puncten in acht genommen und ihnen nachgekommen werden mögen.

## Articuli ut supra inferti.

Wir geloben und schwehren bey alldem, so das Allerheiligste ist, und versichern auf Unsers Kayserlichen Glauben, daß so weit auf hochbemeldten Sr. Königl. Majestät und Dero Nachfolgere Seiten allezeit eine Probe der Freundschaft und Zeichen zu guter Correspondence gegeben wird, soll so wohl auf Unser, als Unser Nachfolger, Unserer Beziere und anderer Unserer Diener Seiten,  
wieder

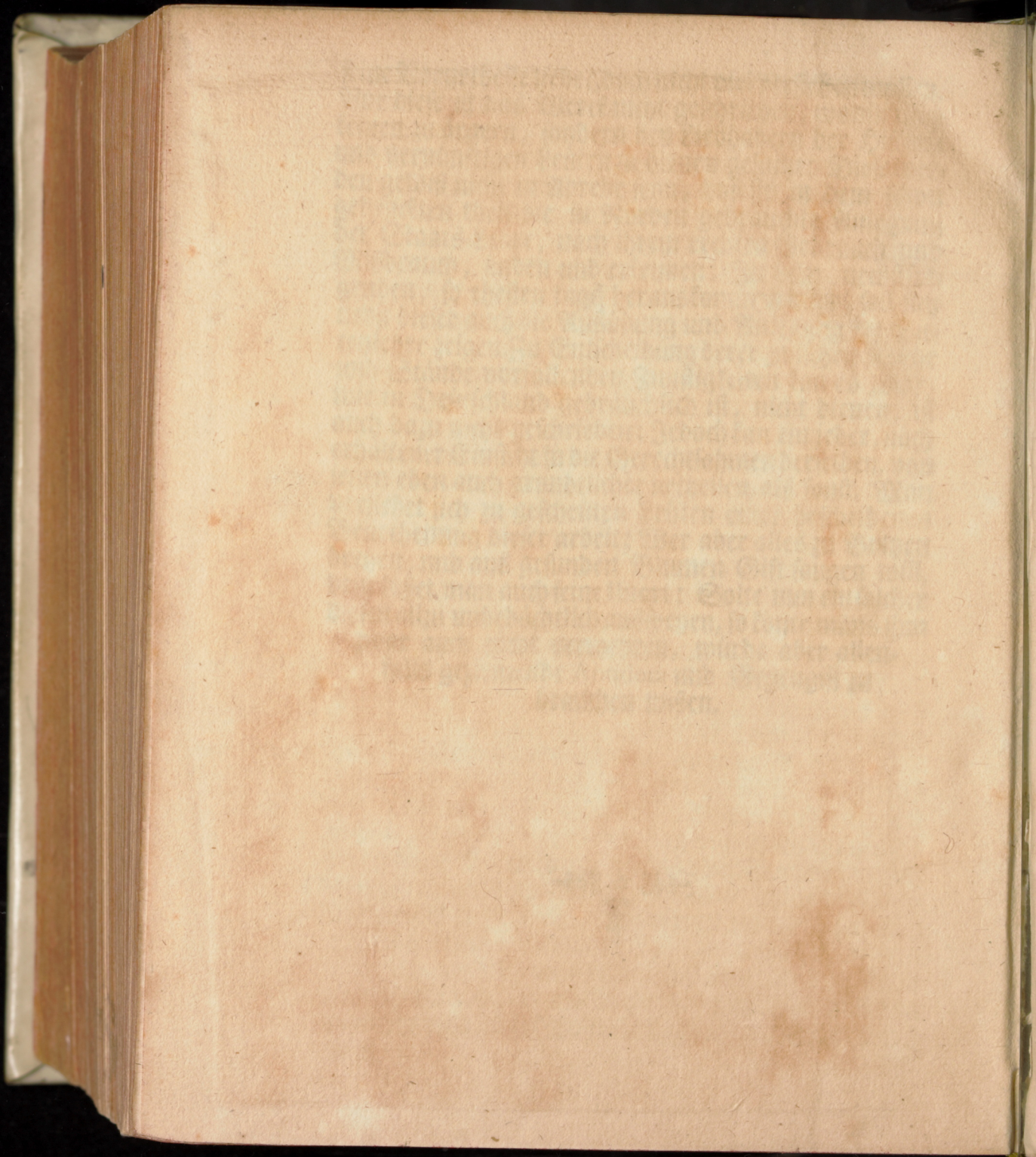
wieder gegenwärtigen Tractats Inhalt nichts begangen werden, sondern Wir wollen, daß derselbe nach dessen Lauth zu Werck gestellet werde, und daß die Grundfeste der Freundschaft und guten Vertrauens all mehr und mehr befestiget werde. In unser Kayserlichen von Gott wohlbewahrten Residence den 13. im Monath Rebuil Achir Jahrs 1153.

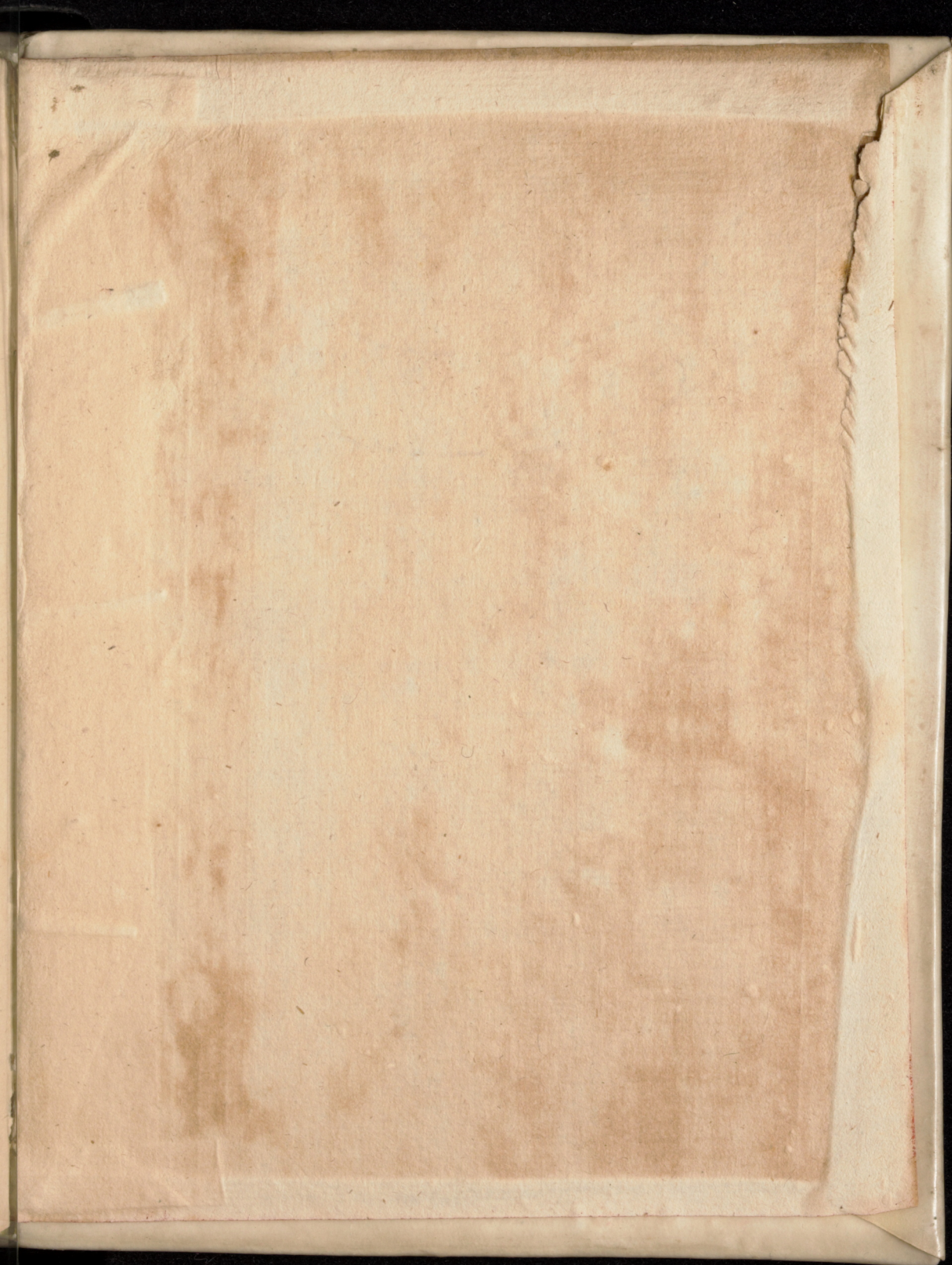


Articuli et capitula

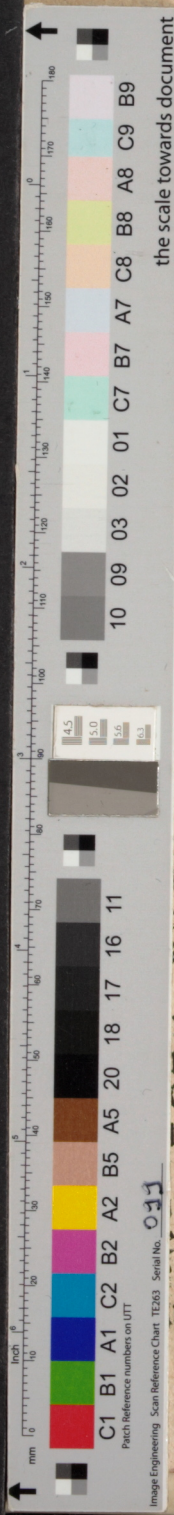
Die ersten sechs Capitula sind in dem Tractat enthalten, die übrigen sechs sind in dem Tractat nicht enthalten.











Frage und ihrer Erörterung, hat man  
 die Gründe des Juris naturalis & publi-  
 ci natürlich und allgemeinen, denn auch  
 Schwedischen Staats-Rechts-mit den  
 Ursachen der Veränderungen und der ra-  
 zonalen Urkunden, Umständen oder guten  
 und lezlich die Erläuterung ex ante actis  
 genommen und ausgeführet; Jedoch hat  
 die Erläuterung derer lezteren bey solchen Um-  
 ständen nicht gehöret, gar nicht aufge-  
 die Historicos und Scribenten genant,  
 nachzulesen wären, wenn nicht etwa bey  
 mercken und zu verbessern gewesen:  
 denn bey jeder epocha die Vorsichtigkeit  
 so man bey Lesung der dahin gehöri-  
 gen Urkunden zu brauchen hätte, ausdrücklich  
 auch die Veränderungen des so genan-  
 ten damit man selbige so viel besser verste-  
 hen lesen könnte. Man hat die belie-  
 bte Juris publici, und versprochene Ord-  
 nungen genau beobachtet, und wird  
 die Augen fallen, mit was Unfug der  
 Bibliothecque Germanique in Holland  
 die Ordnung des Werckes klaget, umb die Un-  
 terschiede Auszugs zu beschönigen.  
 Was nun in der Unmüthigkeit dieses  
 Werckes, das wird vermuthlich die Nutzbar-  
 keit vorauf es lediglich abgezielet ist; Je-  
 den, wie sonst bey dem Jure Publico, die  
 Stücke haben, nemlich eine Kundschaft  
 in Annalium, und der Politischen Grund-  
 sätze die leztere hat, und nicht in Vorurtheil-  
 en auch, bey künftiger oder gegenwärtiger  
 Urtheil erstern, aus diesem Werck einen recht  
 zu ziehen haben; Wem es aber an beyden  
 wenig davon verstehen, oder wenn er  
 seine

Vom Gebrauch  
 und Beurthei-  
 lung dieses  
 Werckes.